

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan Nr. 13D - 1. Änderung
Erfstadt-Liblar
Carl-Schurz-Straße

Artenschutzrechtliche Beurteilung zur Bebauung an der Grachtstraße in Erfstadt-Liblar

Bebauungsplan 13 D „Carl-Schurz-Straße“

1. Anlass

Der Bauverein Erfstadt E.G. plant die Bebauung einer Baulücke an der Grachtstraße (Bebauungsplan 13 D „Carl-Schurz-Straße“) in Erfstadt-Liblar. Auf dem Gelände ist eine Mehrfamilienhausbebauung sowie ein kleiner Kinderspielplatz und Parkplätze vorgesehen.

In der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 20.05.08 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans wird neben der Erhaltung des Baumbestandes, die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit angeregt.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind bei Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen, um erhebliche Beeinträchtigungen eventuell vorkommender geschützter Tier- und Pflanzenarten frühzeitig zu vermeiden und die ökologische Funktionalität der Lebensstätten dieser Arten aufrecht zu erhalten. Nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz sind gem. § 42 (5) BNatSchG alle vorkommenden oder potenziell möglichen artenschutzrechtlich relevanten Arten (Anh. IV, FFH-RL + europ. Vogelarten) zu betrachten und der Einfluss des Vorhabens hinsichtlich der Verbote nach § 42 (1) BNatSchG und dem flächenbezogenen Biotopschutz nach § 19 (3) BNatSchG zu prüfen.

Im Folgenden wird der Forderung der Unteren Landschaftsbehörde nachgegangen und eine kurze Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange vorgenommen. Im Vorfeld wurde das Gelände vor Ort intensiv untersucht.

2. Bestandsbeschreibung

Auf dem ca. 1.800 qm Gelände wurde am frühen Vormittag am 05.06.08 eine Begehung durchgeführt und die Fläche fotografisch dokumentiert (s. Anhang). Hierbei wurde auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, insbesondere auf Brut-/ Quartiervorkommen von Vogel- / Fledermausarten geachtet.

Das Gelände besteht aus einer intensiv geschnittenen Rasenfläche sowie einem schmalen gärtnerisch genutzten Bereich im hinteren Teil. Teilweise wird die Fläche als Parkplatz genutzt. Innerhalb der Baulücke befinden sich ein Mammutbaum, eine Hainbuche mittleren Alters sowie eine geschnittene Hainbuchen- und Thujahecke. Die beiden Bäume bleiben erhalten. An der Grachtstraße befinden sich zwei Bergahornbäume, die im Rahmen der Bebauung entfernt werden.

Bei der Begehung wurde auf mögliche Lebensräume insbesondere von Vogel- und Fledermausarten, wie Nester und Baumhöhlen, geachtet.

Es konnten keine geeigneten Lebensräume festgestellt werden. Die Bäume weisen keine Bruthöhlen oder sonstige Hohlräume auf.

Darüber hinaus ergab die Untersuchung keinen Hinweis auf Brutstätten heckenbrütender Vogelarten. Auf dem Rasen wurden zwar die Vogelarten Grünfink, Haussperling und Amsel festgestellt, diese Arten sind aber als Nahrungsgäste einzustufen.

Weitere planungsrelevante Tierarten wurden nicht festgestellt bzw. sind auch nicht zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach fachlicher Einschätzung liegen keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und demnach keine Beeinträchtigungen gem. § 42 BNatSchG in Folge der geplanten Bebauung des Geländes vor. Die Untersuchungen ergaben, dass innerhalb des Geländes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten vorliegen.

Die ökologischen Funktionen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im angrenzenden NSG Schlosspark Gracht bleiben durch das Vorhaben im räumlichen Zusammenhang unberührt.

Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Voraussetzungen für Lebensräume planungsrelevanter Arten auf. Auch werden die Entwicklungsmöglichkeiten für die angrenzend vorkommenden Arten durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Selbst der vom Gesetz ausdrücklich ausgenommene Sachverhalt der Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten, kann aufgrund der Art der Maßnahme fachlich ausgeschlossen werden.

In Folge der Bebauung des Geländes werden keine unersetzbaren Lebensstätten streng geschützter Arten zerstört, so dass eine Unzulässigkeit nach § 19 (3) BNatSchG ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Insgesamt betrachtet bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die geplante Bebauung keine Bedenken.

Erfstadt, den 05.06.2008

SMEETS+DAMASCHEK

Anhang Fotodokumentation

Abb. 1: geschotterter Parkplatz mit zu erhaltendem Mammutbaum



Abb. 2: Gelände mit Rasen und Hecke. Hintergrund: Bebauung Carl-Schurz-Straße



Abb. 3: Thujahecke vor dem Staudengarten



Abb. 4: verwildeter Staudengarten



Abb. 5: Einfahrtbereich mit erhaltenswerte Bäume (Hainbuche, Mammutbaum)



Abb. 6: Bergahorn an der Grachtstraße



Abb. 7: Bergahorn an der Grachtstraße in Richtung Carl-Schurz-Straße

